

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Sandro Kappe (CDU) vom 28.07.20

und Antwort des Senats

Betr.: Versiegelung begegnen (II)

Einleitung für die Fragen:

Mit Drs. 22/805 teilt der Senat mit, dass die Stadt Hamburg generell das Ziel verfolgt, bei Bauvorhaben die Bodenversiegelung so gering wie möglich zu halten und, soweit es die Standortverhältnisse zulassen, eine Vorort-Versickerung von Regenwasser im Rahmen der Gebäude- und Grundstücksentwässerung zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Frage 1: *Mit Drs. 22/805 wurde die Frage nicht beantwortet, ob der Senat eigene Ziele für den Flächenverbrauch pro Jahr hat. Hat der Senat eigene Ziele für den Flächenverbrauch pro Jahr?*

Wenn ja, welche?

Wenn nein, wieso nicht?

Frage 2: *Wie überwacht der Senat den Flächenverbrauch pro Jahr?*

Frage 3: *Auch die folgende Frage wurde nicht beantwortet: Wie viele Flächen sollten lediglich aus der Sicht des Senats pro Jahr in Hamburg versiegelt werden?*

Antwort zu Fragen 1 bis 3:

Die Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke (umgangssprachlich oft als Flächen„verbrauch“ bezeichnet) ist nicht identisch mit der Versiegelung von Flächen, sondern umfasst auch umfangreiche unversiegelte Flächenanteile. Hierzu führt der Landesbetrieb für Geoinformation und Vermessung (LGV) die Statistik „Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung“, die jährlich vom Statistikamt Nord veröffentlicht wird.

Für die Flächeninanspruchnahme besteht das Ziel, durch Innenentwicklung die vorhandenen Siedlungsflächen zu nutzen. Dennoch ist in der wachsenden Stadt Hamburg vereinzelt eine Inanspruchnahme von neuen Flächen für Siedlungszwecke erforderlich.

Im Mittelpunkt der Stadtentwicklungspolitik Hamburgs steht eine nachhaltige und qualitative Flächennutzung und -entwicklung. Wichtige Aspekte sind dabei der Schutz und die Aufwertung von Freiräumen. Dabei soll die Versiegelung von Flächen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Neben dem Baugesetzbuch, dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Hamburgischen Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes gibt auch die Drucksache „Hamburgs Grün erhalten“ (Drs. 21/19411) den Rahmen für die Inanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen (SuV) vor. Im Übrigen siehe Drs. 22/805.

Frage 4: *Auch die folgende Frage wurde nicht beantwortet: Plant der Senat ein Entsiegelungsprogramm von Bodenflächen?
Wenn ja, wann ist damit zu rechnen und wie soll die Förderung erfolgen?*

Antwort zu Frage 4:

Die Planungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen.

Frage 5: *Wieso wird der Versiegelungsgrad nicht in jedem Jahr erhoben/ermessen?*

Frage 6: *Wieso erfolgt eine Überprüfung des Versiegelungsgrades im Jahr 2023? Wie kommt es zu der Festlegung dieses Termins?*

Antwort zu Fragen 5 und 6:

Die Erfassung der Versiegelung in Hamburg ist bisher abhängig von der Aktualisierung der Biotopkartierung. Die Auswertung des Versiegelungsgrades erfolgt deshalb analog zur Biotopkartierung in einem circa fünfjährigen Rhythmus.

Im Rahmen der Beantwortung des Bürgerschaftlichen Ersuchens zur Volksinitiative „Hamburgs Grün erhalten“ (Drs. 21/19411) wurde angekündigt, die Inhalte und Methodik eines Monitorings zur Entwicklung von Hamburgs Natur und Grün zu erarbeiten, die auch vorsieht, den Sachstand und die Veränderungen der Bodenversiegelung auf der Basis satellitengestützter Datenerfassung zu verbessern. Dieses Monitoring soll erstmals am 30. Juni 2024 vorliegen.

Frage 7: *Muss die Stadt Hamburg für versiegelte Rad- und Fußwege Niederschlagswassergebühren zahlen?*

Antwort zu Frage 7:

Ja, sofern diese befestigt (also teil- oder vollversiegelt) sind und das von diesen Flächen abfließende Niederschlagswasser in ein Siel eingeleitet wird. Die Niederschlagswassergebühr beträgt seit dem 1. Januar 2019 pro vollversiegeltem Quadratmeter 0,74 Euro. Die Gebühr wird bei Teilversiegelung um 50 Prozent ermäßigt.

Frage 8: *Sollte aus der Sicht des Senats bei Überplanungen von Geh- und Radwegen eine minimale Versiegelung erfolgen?*

Frage 9: *Wenn ja, wie erfolgt eine Überwachung durch den Senat?*

Frage 10: *Wenn nein, wieso nicht?*

Antwort zu Fragen 8 bis 10:

Für die Überplanung von Rad- und Gehwegen gelten die Regelwerke für Planung und Entwurf von Stadtstraßen (ReStra), veröffentlicht und einsehbar unter <https://www.hamburg.de/contentblob/9225042/855ddf23faf5d39b434eca3fd25ccfe6/data/restra.pdf>. In den ReStra sind die bereits mit dem Rundschreiben Straßenwesen RS 1/15 vom 06.02.2015 bekannt gegebenen „Hinweise für eine wassersensible Straßenraumgestaltung“ als Wissensdokument enthalten. Bei der Überplanung von Geh- und Radwegen steht deshalb neben funktionalen und Sicherheitsaspekten auch der Versiegelungsaspekt im Fokus. Eine Überwachung der Versiegelung von Geh- und Radwegen erfolgt aber nicht. Im Übrigen siehe Drs. 22/805.